

Schornsteinfegerwesen

Ausschreibung von Kehrbezirken - Matrix zur Bewertung der Bewerbungen

vom 22.07.2011 in der aktualisierten Fassung vom 14.08.2025

Anforderungen gemäß § 9a SchfHwG *)	ja	nein
Schriftliche Bewerbung		
Tabellarischer Lebenslauf		
Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (§§ 7-9 HwO)		
Zeugnisse über die Gesellen- und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen oder die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen		
Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten		
Bei der Bewerbung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers <u>um einen anderen Kehrbezirk</u> : - Schriftliche Erklärung, dass für den Fall einer Bestellung die Aufhebung der vorhandenen Bestellung beantragt wird.		
Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder deren Vorlage		
Schriftliche Erklärung, ob innerhalb der letzten 12 Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig geworden ist oder ein anhängiges Ermittlungs- oder Gewerbeuntersagungsverfahren bekannt geworden ist.		
Schriftliche Erklärung über die gesundheitliche Eignung		
Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der geltenden Fassung		
Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen MS der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder der Schweiz erworben haben: Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.		
# Optional (§ 9 Satz 2 Nummer 2 SchfHwG): - Schriftliche Angabe zur Reihenfolge der bevorzugten Bezirke.		

*) Sämtliche Anforderungen müssen erfüllt sein, um in die weitere Auswahl einbezogen werden zu können.

	Note	Punkte
Befähigung (max. 51 Punkte)		
Gesellenprüfung zum Schornsteinfeger (Durchschnittsnote aus Note "Kenntnisprüfung" und Note "Fertigkeitsprüfung"). Note / Punkte 1,0 = 3,0 3,0 = 1,0 1,5 = 2,5 3,5 = 0,5 2,0 = 2,0 4,0 = 0 2,5 = 1,5		
Meisterprüfung zum Schornsteinfeger (Durchschnittsnote aus den Teilen I + II + III). Zwischenwerte werden auf die nächst niedrigere Note abgerundet. Note / Punkte 1,0 = 12 3,0 = 4 1,5 = 10 3,5 = 2 2,0 = 8 4,0 = 0 2,5 = 6		
Berufsspezifische Fort- und Weiterbildung in den letzten 7 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (max. 16 Punkte). Berücksichtigt werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 zusammenhängenden Unterrichtsstunden pro Tag = 0,5 Punkte. Mehrtägige Veranstaltungen: max. 2,5 Punkte (Kappung nach 5 Tagen). (*1 - siehe Fußnote)		
Für die Teilnahme an dem Betriebsgründungslehrgang bzw. des Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Wiederbewerbung mit je mindestens 40 Unterrichtsstunden in den letzten 7 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung = 4 Punkte. (*1 - siehe Fußnote)		
Für Referententätigkeit in den berufsspezifischen Fort- und Weiterbildungen in den letzten 7 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung gilt die Mindestdauer entsprechend. Für inhaltlich gleiche Fort- und Weiterbildungen können Referententätigkeiten pro Jahr nur einmal angerechnet werden = max. 3 Punkte. (*1 - siehe Fußnote)		
Erfolgreich abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium: z.B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausrüstung, Erneuerbare Energien mit dem Studienprofil Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin = 4 Punkte		
Gebäude-Energieberaterin/-Energieberater des Handwerks = 3 Punkte		
Betriebswirt/in des Handwerks = 3 Punkte		
Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikation mit Abschluss = 3 Punkte		
Gesamtpunktzahl Befähigung		

*1) Teilnahmenachweise an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Fachwissen und Recht im Schornsteinfegerhandwerk haben mit schriftlichen Teilnahmebestätigungen unter Angabe der Zahl der Unterrichtsstunden, Lehrgangsdauer und der behandelten Themen zu erfolgen. Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt. Die Berücksichtigung von Veranstaltungen anderer Veranstalter bedarf im jeweiligen Einzelfall einer besonderen Prüfung. (Fortsetzung siehe Seite 3)

Die berufsbezogenen Fort- und Weiterbildungen (Referententätigkeit) für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger sowie die berufsbezogenen Zusatzqualifikationen ergeben sich aus der Anlage.

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

Fachliche Leistung/Berufserfahrung (max. 21 Punkte)	Monate	Punkte
Hauptberufliche Tätigkeiten im Schornsteinfeger-Handwerk in den insgesamt letzten 15 Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung = max. 16 Punkte. Berechnung: z.B. 0,0222 Punkte pro Monat x Faktor = Punkte.		
<u>Faktoren der Punkte für Tätigkeiten *:</u>		
- als bevollmächtigte/r Schornsteinfegermeister/in (Kehrbezirksinhaber/in): x 4		
- als Schornsteinfegermeister/in ohne Kehrbezirk: x 3 (angestellt oder selbstständig)		
- als angestellte/r Schornsteinfegergeselle/in: x 2		
* EU-/EWR-/Schweiz-Bewerberin/-Bewerber in vergleichbarer Tätigkeit		
Nachgewiesene Ausfallzeiten insg. bis max. 24 Monate (kumulativ) (*2 - siehe Fußnote)		
- während der hauptberuflichen Tätigkeiten im Schornsteinfeger-Handwerk in den insgesamt letzten 15 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung : x 3		
(*3 - siehe Fußnote)		
Bestellung als betriebsangehöriger Vertreter oder Vertreterin nach § 11b SchfHwG = 1 Punkt		
<u>Bei der Bewerbung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers:</u> Nachgewiesene Führung eines bis zum 31.12.2020 zertifizierten Betriebes nach DIN EN ISO 9001 und 14001 sowie seit dem 01.01.2021 eines durch ZDH-ZERT zertifizierten Betriebes mit dem Gütesiegel "Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks" oder vergleichbarer Einzelzertifizierung = 4 Punkte (maßgeblich sind die 3 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk)		
<u>Bei der Bewerbung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers im Schornsteinfegerhandwerk:</u> Nachgewiesene Hauptbeschäftigung bis zum 31.12.2020 in einem zertifizierten Betrieb nach DIN EN ISO 9001 und 14001 sowie ab dem 01.01.2021 in einem durch ZDH-ZERT zertifizierten Betrieb mit dem Gütesiegel "Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks" oder vergleichbarer Einzelzertifizierung = 2 Punkte (maßgeblich sind die 3 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk)		
Gesamtpunktzahl Fachliche Leistung / Berufserfahrung		

*2) Zu den Ausfallzeiten zählen insbesondere: Mutterschutz, Eltern- und Erziehungszeiten, Grundwehr- und Ersatzdienstzeiten, Bundesfreiwilligendienstzeiten, Pflegedienstzeiten.

*3) Grundlagen der vorliegenden Berechnung sind die aufgeführten Werte und Faktoren - werden Änderungen vorgenommen, müssen diese entsprechend angepasst werden, max. jedoch 16 Punkte für den Bereich Tätigkeiten.

Eignung und Befähigung auf der Grundlage des Bewerbungsgesprächs (max. 34 Punkte)

Weitere Anforderungen *)

ja

Bewerberin / Bewerber verfügt über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Bewerberin / Bewerber lebt in geordneten finanziellen Verhältnissen d.h. es bestehen insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Bayerischen Versorgungskammer, der Deutschen Rentenversicherung, der BG Bau und der Krankenkasse.

Bei der Bewerbung einer Schornsteinfegermeisterin oder eines Schornsteinfegermeisters:

Eine Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als Vertreter nach § 11b SchfHwG wurde in den letzten 7 Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Kehrbezirk nicht nach § 12 Abs. 1 Nummer 2 oder Nummer 3 SchfHwG aufgehoben oder ein derartiges Aufhebungsverfahren war oder ist nicht anhängig.

Rechtskenntnisse in Bezug auf die hoheitl. Aufgaben : max. 15 Punkte

fachliche Kompetenz: max. 6 Punkte

betriebswirtschaftliche Kompetenz (Businessplan): max. 6 Punkte

persönliche / soziale Kompetenz: max. 7 Punkte

Bei der Bewerbung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers:

- Erklärung, ob in den letzten 7 Jahren Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden.

Aufsichtsmaßnahmen:

Für jeden Verweis: je nach Vorwurf - **1 bis 2 Punkte Abzug**

Für jedes verhängtes Warnungsgeld: je nach Vorwurf - **3 bis 5 Punkte Abzug**

Gesamtpunktzahl aus Bewerbungsgespräch

Punkte insgesamt (max. 106)

*) Sämtliche Anforderungen müssen erfüllt sein, um in die weitere Auswahl einzbezogen werden zu können.